Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen zugunsten der Kultur- und Heimatpflege in der Stadt Merseburg

1. Begriffsbestimmung

- 1.1. Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke wie zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.
- 1.2. Zuwendungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Stadt an dem Vorhaben ein erhebliches Interesse hat und ohne die Zuwendungen das Vorhaben nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Ein erhebliches Interesse besteht dann, wenn durch die Förderung des vorgestellten Projektes, der Maßnahme und/oder der Einrichtung der Kultur- und Heimatpflege das kulturelle Niveau und die Veranstaltungsvielfalt in der Stadt Merseburg sichtbar verbessert wird.

Das können sein:

- Pflege des Brauchtums;
- Erforschung der Stadtgeschichte und -kultur sowie ihre Publizierung;
- künstlerische und kulturelle Projekte zu Stadt- und Ortschaftsfesten sowie Jahrfeiern:
- spezifische Vorhaben zur F\u00f6rderung k\u00fcnstlerischer und kultureller Bet\u00e4tigung von Jugendlichen in Vereinen und nichtkommunalen bzw. nichtstaatlichen Einrichtungen;
- nichtkommerzielle Kunstangebote;
- Projekte im Bereich der Soziokultur.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen zugunsten der Kultur- und Heimatpflege in der Stadt Merseburg sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Sie gelten als Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- 2.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2.3. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 2.4. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV LHO) gelten entsprechend (zz. Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 20 vom 14. Mai 2001). Auf die dadurch geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes wird vorsorglich hingewiesen.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1. Zuwendungen können erhalten:
 - a) natürliche Personen, die ihre Ziele und das beabsichtigte Vorhaben gemäß Pkt. 3.2. anhand eingereichter Unterlagen hinreichend glaubhaft machen oder deren bisheriges ehrenamtliches Wirken eine Förderung rechtfertigt;
 - b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie
 - c) gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
 - Der Zuwendungsempfänger soll seinen Sitz in der Stadt Merseburg haben.
- 3.2. Grundsätzlich erhalten nur Maßnahmen eine Zuwendung, die einen eindeutigen Bezug auf die Stadt Merseburg aufweisen.
- 3.3. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabensbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Lieferungsvertrages zu werten.
- 3.4. Mit dem Zuwendungsempfänger soll vor Bewilligung der Zuwendung Einvernehmen über folgende Punkte hergestellt werden:

- a) die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben;
- b) die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen;
- c) Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid;
- d) den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch die Stadt Merseburg.
- 3.5. Die fachlichen Bedingungen zur Bewilligung von Zuwendungen werden in den Anlagen geregelt.

4. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendung wird in der Regel als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar:
 - a) nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung). Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; oder
 - b) zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung). Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; oder
 - c) mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung).

5. Antragsverfahren

5.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Er sollte unter Verwendung des zutreffenden Formblattes (Anlage 1) erfolgen. Es ist für die Bewilligung nicht verpflichtend, sofern aus den eingereichten Unterlagen alle erforderlichen Aussagen eindeutig hervorgehen.

Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Merseburg, Kulturamt, Lauchstädter Straße 1-3 in 06217 Merseburg oder

Stadt Merseburg, Kulturamt, Postfach 1661, 06206 Merseburg.

- 5.2. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 5.3. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) bei Projektförderung ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
 - b) bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan.
- 5.4. Gemäß der Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 13.05.2009, Anlage 1, § 2, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 15/09, ist vorab der zuständige Kulturausschuss des Stadtrates zu hören
 - bei der Gewährung wesentlicher Zuwendungen. Als wesentliche Zuwendungen gelten insbesondere Zuwendungen über 250 €.
 - bei der Gewährung von Zuwendungen an Antragsteller, die nicht ihren Sitz in der Stadt Merseburg haben, an deren Unterstützung aber öffentliches Interesse besteht.

6. Einbeziehung von Ortschaftsräten

- 6.1. Bei Maßnahmen, welche ausschließlich auf eine Ortschaft gerichtet sind, soll vor Gewährung der zuständige Ortschaftsrat gehört werden.
- 6.2. Darüber hinaus erhält der Ortschaftsrat im Falle der satzungsgemäßen Voraussetzung das Recht, nach Maßgabe dieser "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen" und im Rahmen des Haushaltplanes das kulturelle Leben in seiner Ortschaft mit eigenen Vorhaben auszugestalten.

7. Bewilligung

7.1. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

7.2. Die Stadt kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, in geeigneten Fällen einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 VwVfG LSA). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

8. Verwendung der Zuwendung

- 8.1. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabenansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf nachträgliche behördliche Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 8.2. Die Stadt behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung:

- a) bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- b) bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

10. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden.

11. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

12. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

13. Auszahlung der Zuwendung

- 13.1. Die Zuwendung soll erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.
- 13.2. Bei längerfristigen Vorhaben kann die Zuwendung in Teilbeträgen ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.

14. Nachweis der Verwendung

- 14.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Stadt nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 14.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

15. Prüfung der Verwendung

Die Stadt Merseburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Original anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

16.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG LSA) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Das gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 16.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 16.3. Der Erstattungsbetrag kann nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG LSA jährlich mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes verzinst werden.
- 16.4. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes verlangt werden.

17. Inkrafttreten

Die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen zugunsten der Kultur- und Heimatpflege in der Stadt Merseburg" treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Zugleich treten die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen zugunsten der Kulturund Heimatpflege in der Stadt Merseburg" vom 04. Mai 2010 außer Kraft.

Merseburg, den 17.07.2012

(gez.) Bühligen Oberbürgermeister